

1. Prävention innerhalb und außerhalb des gesamten Objektes zur allgemeinen Gefahrenabwehr wie Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl, Brände, Havarien (präventive und repressive Abwehr krimineller Absichten oder Handlungen), Schutz vor betrieblichen Störungen im Tagesgeschäft und anderer regelwidriger Ereignisse und Erscheinungen.
2. Dokumentation relevanter Ereignisse und Weiterleitung der Meldungen an den Auftraggeber
3. Organisation und Durchführung eines permanenten Kontroll- und Streifendienstes entsprechend den Vorgaben im Dienstobjekt
4. Schutz der Personen vor Eingriffen in Leben, Gesundheit und Eigentum
5. Durchsetzung der Hausrechtsfunktion nach §§ 123/124 StGB im Zusammenhang mit der vom Auftraggeber vorliegenden Hausordnung gegenüber den Heimbewohnern und deren Besucher
6. Durchführung von Kontrollgängen zur Prüfung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, Überprüfen von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Freihalten von Notausgängen entsprechend den Vorgaben im Dienstobjekt
7. Gewährleistung eines kooperativen Handelns mit dem örtlich zuständigen Polizeirevier und dem vom Auftraggeber eingesetzten verantwortlichen Mitarbeiter im Interesse der Sicherheit der Mitarbeiter, Heimbewohner und Besucher
8. Veranlassung von Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Heimbewohner
9. bei Gefahr im Verzug zur Abwehr allgemeiner Gefahren:
eigenständige Benachrichtigung der Polizei, der Feuerwehr und/oder des Katastrophenschutzes je nach Ereignis
10. Verständigung des Heimleiters oder des von ihm beauftragten Mitarbeiters bzw. anderer Personen (auch eigene Firma) im Bedarfs- und Ereignisfall
11. Bei Aufnahme von Hilfebedürftigen an Wochenenden bzw. während der Bewachungszeit von 16:00 Uhr - 08:00 Uhr:
 - Erfassung der Personalien des Betroffenen
 - Ausgabe von Bettwäsche
 - Verwaltung des persönlichen Eigentums des Betroffenen
 - Belehrung der Hilfesuchenden über die Hausordnung
 - Schlafplatzzuweisung
12. Besuchererfassung und Kontrolle
13. Verwaltung der Schlüssel und Führen des Schlüsselbuches
14. Annahme der Post, Eintragung im Postbuch und Aushändigen an die Heimbewohner
15. Berechtigung und ggf. Verpflichtung des Sicherheitsdienstes zum Betreten aller Gebäude und Räume im Streifenbereich, wenn es zur Ausübung des Dienstes und zur Gefahrenabwehr erforderlich ist

Weitere Details zum Arbeitsablauf regelt der Auftragnehmer in einer separaten Dienstweisung für seine Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Spezielle Anforderungen an das einzusetzende Wachpersonal:

Qualifikation:

Qualifikationsvoraussetzung ist der Nachweis der Unterrichtung nach § 34 a der Gewerbeordnung sowie der Sachkundenachweis gemäß IHK.

Der Auftragnehmer benennt eine Person, die für das Management seiner Leistungen vor Ort und den Umgang mit allen operativen Angelegenheiten verantwortlich ist. Diese kümmert sich um die Kontinuität des Tagesgeschäfts und beaufsichtigt die Leistungen der Beschäftigten des Auftragnehmers nach Maßgabe der Objektleitung in eigener Verantwortung.

Zum Vertragsbeginn und vor jedem Personalwechsel während der Vertragslaufzeit teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert die Namen der für den Sicherheitsdienst einzusetzenden Arbeitskräfte und deren Vertreter mit. Vorrangig sollte Stammpersonal eingesetzt werden. Zu jedem Ersten des Monats ist ein Dienstplan des eingesetzten Personals an den Ansprechpartner vor Ort zu leiten.

Auf Verlangen sind die eingesetzten Sicherheits- und Wachkräfte namentlich zu benennen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewachung ist DIN 77200:2017-11 (Anforderungen an die Organisation, Personalführung und Arbeitsweise von Sicherungsdienstleistern).

Es werden hohe Professionalität, Branchenkenntnis und detaillierte Kenntnisse in den betrieblichen Abläufen vorausgesetzt.

Das eingesetzte Personal muss in physischer und psychischer Hinsicht den Anforderungen der Tätigkeit in vollem Umfang jederzeit gewachsen sein. Es muss insbesondere leistungsfähig, körperlich fit, flexibel und pünktlich sein. Im Fall einer Eskalation ist in den zu schützenden Bereich schnell und effektiv einzugreifen, um bedrohte Heimbewohner und andere Betroffene des Auftraggebers zu schützen. Den Anweisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

Das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt.

Die Mitarbeiter sollten Erfahrung im professionellen Umgang mit schwierigem Klientel (psychologisch geschult) sowie Kenntnisse im Umgang mit Deeskalationsstrategien haben, um in der Lage zu sein, in Gefahrensituationen einzugreifen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Dienstkleidung und Namensschilder zu tragen. Weiterhin muss eine Ausbildung in Erster Hilfe und als Brandschutzhelfer absolviert worden sein.